



Gemeinde Reithen

Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs vom 28. November 2012

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S 66) erlässt die Gemeinde Reithen folgende Satzung

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
 - a) Einzelgrab 30 Euro/Jahr
 - b) Familiengrab 45 Euro/Jahr
 - c) Urnengrab 30 Euro/Jahr
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Abs. 1.
- (3) Für die Herstellung des Grabfundaments wird ein einmaliger Betrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) Einzelgrab 45 Euro
 - b) Familiengrab 90 Euro

§ 3 Fälligkeit der Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr wird fällig mit dem ersten Tag der Reservierung auf 15 Jahre gerechnet.
- (2) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes muss immer auf 15 Jahre Ruhefristen erfolgen

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Satzung vom 25. Oktober 2001 tritt außer Kraft

Rechtmehrung, den 10. Dezember 2012


Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

